

des Etats, celui-ci a décidé de maintenir sa position par une majorité beaucoup plus faible de 23 voix contre 17.

A l'unanimité de la Commission des finances du Conseil national, nous vous proposons de maintenir notre position. Mais, nous constatons que la discussion, tant au sein de ce conseil qu'au sein du Conseil des Etats, a montré que la question de la répartition des compétences méritait étude, d'où une motion actuellement à l'examen au sein de la commission du Conseil des Etats. Cette motion proposée par M. Zimmerli pourrait être un bon compromis. Son texte est le suivant: «Le Conseil fédéral est invité à soumettre au Chambres fédérales, dans le cadre d'un projet portant modification de la loi fédérale sur les Chemins de fer fédéraux, des propositions visant à renforcer l'influence du Parlement lors de l'octroi des crédits d'engagement pour les infrastructures.»

Si nous maintenons la divergence, la commission du Conseil des Etats siègera en septembre. Nous pouvons déjà vous dire qu'elle est prête à se rallier à notre position de maintenir le bifrage de cet article 38bis, mais en même temps, elle étudiera cette motion. Au préalable, elle entendra la position de MM. Stich et Ogi, conseillers fédéraux, l'argumentation des CFF, puis elle discutera le texte de la motion.

C'est dans cet esprit que nous vous invitons à maintenir notre proposition, à savoir, ne pas adhérer à la solution du Conseil des Etats, soit biffer l'article 38bis.

Blocher: Vertreter der Minderheit haben mich gefragt, warum wir den Antrag nicht aufrechterhalten, da ja der Ständerat an unserem damals in diesem Rat unterlegenen Antrag festhält? Wir sind eindeutig in der Minderheit. Es hat keinen Sinn, bei diesem Stimmenverhältnis den Antrag aufrechtzuerhalten. Das heisst nicht, dass wir in der Sache nicht recht haben. Aber wenn man in der Sache recht hat, muss man ja nicht unbedingt recht bekommen.

Der Ausweg über eine Motion ist ein gangbarer Weg, denn der Fehler liegt beim Leistungsauftrag und bei der Kompetenzaufteilung. Wir wollten ihn bei dieser Gelegenheit korrigieren. Man kann dieses Problem auch an einem anderen Ort lösen, aber lösen muss man es. Da jetzt wieder eine neue Differenz geschaffen wird, der Ständerat das Geschäft ohnehin erst in der Septembersession bereinigen will, haben wir genug Zeit zu schauen, ob es eine taugliche Motion gibt oder nicht.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

89.017

Sicherung ausreichender Bestand an schweizerischen Seeleuten

Garantie d'un effectif suffisant de marins suisses

Botschaft und Beschlussentwurf vom 22. Februar 1989 (BBl I, 1190)
Message et projet d'arrêté du 22 février 1989 (FF I, 1145)

Herr **Allenspach** unterbreitet im Namen der Wirtschaftskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Seit Mitte der siebziger Jahre kämpft die internationale Seeschifffahrt mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Subventionierungen und protektionistische Massnahmen sind in vielen Ländern üblich. Zusätzlich wurde der Schiffbau vielerorts aus beschäftigungspolitischen Überlegungen kräftig gefördert. Der als Folge der Überkapazitäten eingetretene Zerfall der Frachtraten zwingt die nach marktwirtschaftlichen Regeln operierenden Reedereien der OECD-Länder zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kostensenkung. Da die

Löhne ein wichtiges Kostenelement darstellen, werden anstelle von teuren einheimischen Kräften nur noch Seeleute aus Billiglohnländern angeheuert, womit sich die Betriebskosten um bis zu 50 Prozent senken lassen.

Die Schweizerische Hochseeschifffahrt ist von dieser Entwicklung ebenfalls betroffen. Der einheimische Mannschaftsbestand der Schweizerischen Hochseeflotte ist von 44 Prozent oder 306 Mann Ende 1984 auf gegenwärtig 18 Prozent oder 69 Mann gesunken. Der Bundesrat sieht in dieser Entwicklung ein sicherheitspolitisches Risiko, weil in einem Konfliktfall beispielsweise die Schweizer Schiffe mit Seeleuten aus Ostblockstaaten an Bord keinen der für die Schweiz lebenswichtigen westeuropäischen Seehäfen mehr anlaufen könnten. Der Bundesrat will den Bestand an Schweizer Seeleuten auf unseren Hochseeschiffen wieder auf mindestens 50 Prozent anheben. Um dieses Ziel zu erreichen, will er den einheimischen Seeleuten einen Beitrag ausrichten, der der Lohndifferenz zwischen der durchschnittlichen Heuer für Schweizer Seeleute und den in Billiglohnländern bezahlten Salären entspricht. Beitragsempfänger müssten sich für mindestens ein halbes Jahr auf einem Schweizer Schiff anheuern lassen und die Verpflichtung eingehen, sich während fünf Jahren für einen allfälligen Einsatz in einem Krisen- oder Kriegsfall zur Verfügung zu halten. Gerechnet wird mit einem finanziellen Aufwand von 20 Millionen Franken, verteilt auf fünf Jahre. Diese Befristung drängt sich auf, weil die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der internationalen Hochseeschifffahrt nicht zuverlässig über eine längere Frist abgeschätzt werden kann.

In der Kommission wurden grosse Bedenken gegenüber den Anträgen des Bundesrates geäussert. Die Bundeszulage an einheimische Seeleute bedeutet, dass Schweizer für die gleiche Arbeit mehr Lohn erhalten als Ausländer. Ausserdem werden präjudizielle Auswirkungen auf die Rheinschifffahrt befürchtet. Es wurden auch Zweifel an der Notwendigkeit geäussert, eine Schweizerische Hochseeflotte zu erhalten. Dennoch beschloss die Kommission mit einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen, dem Rat Zustimmung zu dieser Vorlage zu beantragen.

M. Allenspach présente au nom de la Commission des affaires économiques le rapport écrit suivant:

Depuis le milieu des années septante, la navigation maritime internationale est de plus en plus confrontée à de sérieuses difficultés économiques. Beaucoup d'Etats recourent fréquemment à des subventions et à des mesures protectionnistes. D'autre part, pour assurer l'emploi, des programmes intensifs d'encouragement des constructions navales sont mis en oeuvre. La chute menaçante des prix du transport maritime qui en résulte, contraint les compagnies d'armement des Etats de l'OCDE, travaillant selon les principes de la libre concurrence, à épuiser toutes les possibilités de réduction des coûts. Comme les salaires constituent un élément essentiel des coûts, les armateurs engagent des marins en provenance de pays à bas salaires, en lieu et place de la main-d'oeuvre indigène trop chère; cela permet de réduire jusqu'à 50 pour cent les coûts administratifs.

Les armateurs suisses affrontent les mêmes problèmes. Le nombre de marins suisses, qui représentaient encore 44, 4 pour cent de l'effectif total ou 306 hommes à fin 1984, est tombé à 18 pour cent de cet effectif, soit 69 hommes. Selon le Conseil fédéral, cela affecte notre politique de sécurité, parce que, en cas de conflit, les navires suisses dont l'équipage se compose de marins provenant des pays de l'Est ne pourraient plus accoster dans les ports d'Europe occidentale dont l'importance est vitale pour notre pays. Le gouvernement veut faire en sorte que les marins suisses représentent de nouveau au moins 50 pour cent de l'effectif à bord de nos navires de haute mer. A cette fin il propose d'accorder une aide financière aux marins suisses grâce au versement de la différence de salaire entre la moyenne des salaires des marins suisses et celle des salaires payés dans les pays à bas salaires. Les bénéficiaires de ces contributions devraient s'engager pour six mois au moins sur un navire suisse et rester ensuite disponibles pendant cinq ans au moins, pour être engagés en cas de besoin

au profit de l'approvisionnement économique du pays en cas de crise ou de guerre. La dépense qui découlerait de ces paiements est estimée à 20 millions de francs pour cinq ans. Cette restriction s'impose, parce qu'il n'est pas possible d'apprécier avec une certitude suffisante l'évolution à laquelle il faut s'attendre à plus ou moins longue échéance dans le domaine de la navigation maritime.

Les propositions du Conseil fédéral ont soulevé beaucoup d'opposition au sein de la commission. Le versement d'une contribution fédérale aux marins suisses aurait pour effet d'accorder à nos compatriotes un salaire supérieur à celui des étrangers, à travail égal. En outre, on risque de créer un précédent qui pourrait avoir des effets sur la navigation rhénane. Enfin, certains députés ont exprimé des doutes sur la nécessité d'entretenir une flotte suisse de haute mer. La commission n'en a pas moins décidé à l'unanimité, sauf une voix et cinq abstentions, de recommander à la Chambre d'approuver le projet.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Titre et préambule, art. 1 et 2

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	105 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

88.069

Schweizerische Zentrale für Handelsförderung. Finanzierung

Office suisse d'expansion commerciale. Aide financière

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 9. November 1988
(BBI 1989 I, 85)
Message, projets de loi et d'arrêté du 9 novembre 1988 (FF 1989 I, 81)

Allenspach, Berichterstatter: In der Botschaft über eine Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung unterbreitet der Bundesrat zwei Anträge. Erstens schlägt er ein Bundesgesetz über die Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung und zweitens einen Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für diese Finanzhilfe vor. Das für Finanzhilfe geltende Grundsatzprinzip verlangt, dass die Grundsätze der Finanzhilfe in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesgesetz niedergelegt werden. Dieses Bundesgesetz bildet sodann die rechtliche Basis für den Kreditbeschluss. Der Bundesrat schlägt diesbezüglich einen nichtreferendumspflichtigen Bundesbeschluss für die Jahre 1990 bis 1994 vor, mit einer Finanzhilfe von 50 Millionen Franken an die Zentrale für Handelsförderung und von 5 Millionen Franken an die schweizerischen Handelskammern im Ausland für ihre Aktionen im Dienste der

schweizerischen Exportförderung. Damit wird deutlich, dass das Bundesgesetz und der Bundesbeschluss zusammenhängen.

Alle Staaten setzen öffentliche Mittel zur Exportförderung ein. Das öffentliche Interesse an der Exportförderung lässt sich durchaus nachweisen. Exporte sichern Arbeitsplätze, verbessern die internationale Arbeitsteilung und damit auch die gesamtwirtschaftliche Produktivität. Die Schweiz erarbeitet nahezu 50 Prozent des Bruttosozialproduktes mit dem Verkehr von Gütern und Dienstleistungen über die Grenze. Ohne Exportfähigkeit und Exportmöglichkeiten wäre die Arbeitslosigkeit in unserem Lande gross und der allgemeine Wohlstand gering. Die Exporttätigkeit muss kontinuierlich erfolgen und kann nicht je nach Wirtschaftslage gefördert oder vernachlässigt werden. Marktanteile gehen schnell verloren und können, wenn sie einmal verloren sind, nur mühsam wieder erworben werden. Dieser absatzpolitische Grundsatz gilt insbesondere auch im Exportbereich.

Die Mittel, die der Staat in der Schweiz zur Förderung der Exporttätigkeit einsetzt, sind verhältnismässig bescheiden und würden auch nach Annahme dieser Vorlage bescheiden bleiben. Staats-, wirtschafts- und ordnungspolitische Überlegungen lassen eine eigentliche Exportsubventionierung nicht zu. Die Exportförderung muss in erster Linie von den direkt Interessierten getragen werden. Die zur Diskussion stehende Vorlage weicht von diesem Grundsatz nicht ab. Das öffentliche Interesse an der Exporttätigkeit zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und des Wohlstandes in unserem Lande ist offensichtlich. Die Exporte bedeuten auch Kommunikationen der Schweiz mit anderen Staaten und deren Bevölkerung. Es liegt uns daran, dass diese Kommunikation umfassend verläuft und nicht zu falschen Vorstellungen oder Vorurteilen gegenüber der Schweiz führt. Die Stellung der Schweiz in der Völkergemeinschaft wird vom Exportbereich unserer Volkswirtschaft mit beeinflusst. Es würde dem Ansehen unseres Landes schaden, wenn die schweizerische Exportwirtschaft an internationalen Ausstellungen und Messen nicht mehr präsent wäre. Exportprodukte und Exportunternehmen sind Botschafter unseres Landes in allen Erdteilen. Die bisher für die Exportförderung eingesetzten staatlichen Mittel waren im Vergleich zu den Aufgaben und im Vergleich zu den Mitteln, die im Ausland von ausländischen Staaten eingesetzt werden, ungenügend.

Die Zentrale für Handelsförderung ist eine Art Dachorganisation für alle staatlichen und privaten Institutionen, die sich mit der Förderung der Exporttätigkeit befassen. Obwohl als privatwirtschaftlicher Verein organisiert, untersteht die Zentrale für Handelsförderung der Bundesaufsicht. Statuten und Statutenänderungen müssen vom Bundesrat genehmigt werden. In diesen Statuten wird auch dem Bundesrat das Recht eingeräumt, neun Mitglieder der Aufsichtskommission der Osec zu bestimmen. Diese Aufsichtskommission legt das Struktur- und Dienstleistungsangebot fest. Sie bestimmt die mittelfristige Tätigkeit und Finanzplanung und entscheidet auch über den Mitteleinsatz. In den letzten Jahren haben sich dabei keine Meinungsunterschiede zwischen den vom Bundesrat ernannten Mitgliedern der Aufsichtskommission und den übrigen Aufsichtskommissionsmitgliedern gezeigt. Dergestalt ist die Zentrale für Handelsförderung ein Gemeinschaftswerk von Bund und Exportwirtschaft. Sie entspricht dem Gedanken des Milizsystems, denn in anderen Staaten werden diese Aufgaben staatlichen Organen übertragen und auch vollständig vom Staate finanziert. 1987 betrug der Bundesbeitrag an die Zentrale für Handelsförderung 7 Millionen Franken, was 35 Prozent des Betriebsaufwandes ausmacht. Der Rest wurde durch Mitgliederbeiträge, Gebühren und Dienstleistungserträge gedeckt. In der Rechnung 1988 wird sich ein noch höherer Eigenfinanzierungsgrad zeigen. Die Osec hat die Mitgliederbeiträge, ihre Tarifsätze und ihre Gebühren letztes Jahr um 10 bis 20 Prozent erhöht. Die Aufgaben der Zentrale für Handelsförderung werden aber immer grösser, nicht zuletzt auch im Rahmen der EG 92, und deshalb benötigt die Osec mehr Mittel. Der Bundesrat schlägt aus diesen Erwägungen die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes vor, dass der Bund der Zentrale für Handelsförderung eine jährliche Finanzhilfe gewähren solle, die aber 45 Prozent der Gesamtaufwen-

Sicherung ausreichender Bestand an schweizerischen Seeleuten

Garantie d'un effectif suffisant de marins suisses

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.017
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1038-1039
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 456

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.